

Es wird beschlossen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW – in der zurzeit geltenden Fassung -das Teilstück der Grenzstraße, Grundstück Flur 35, Flurstücke 2886 - ab Hausnummer 1a bis in Höhe der Hausnummer 16 - und 2103 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.